Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

30.05.1967 - Nr. 135 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 135

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 30. Mai 1967

Gesetz zur Änderung der Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven

Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven nebst Begründung **mit der Bitte um Beschlußfassung vor.** Die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 11. Mai 1967, die Deputation für den Fischereihafen im Umlaufwege zugestimmt.

Gesetz zur Änderung der Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Die Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft Bremerhaven in der Fassung vom 13. Oktober 1959 — SaBremR 9515 — a — 1 — wird wie folgt geändert:

§ 2 a und § 7 Absatz 4 werden aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. September 1959 zur Änderung der Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven wurde der Dienst der Hafenlotsen in Bremerhaven auf Grund der Lotsenordnung vom 22. Oktober 1931 in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1949 geregelt, während für den Bereich des Fischereihafens und der Geeste ein freiberuflich tätiger Lotse zur Verfügung stand, auf dessen Rechtsstellung vormals preußisches Recht Anwendung fand.

Bei der Neuregelung des Hafenlotsenwesens in Bremerhaven im Jahre 1959 wurde zunächst vorgesehen, daß der Dienst der Hafenlotsen in Bremerhaven in zwei sowohl organisatorisch als auch finanziell getrennten Abteilungen durchgeführt wird, und zwar

Abteilung Überseehafen und
Abteilung Fischereihafen.

Die Abteilung Fischereihafen besteht jetzt aus zwei Lotsen. Der Arbeitsanfall in der Gruppe Fischereihäfen hat in den letzten Jahren einen derartigen Umfang angenommen, daß die zwei vorhandenen Lotsen mit ca. 800 Einsätzen pro Jahr als erheblich überlastet bezeichnet werden können. Da die Ausbildung der zur Hafenlotsengesellschaft Bremerhaven gehörenden Lotsen in der Vergangenheit nur für die jeweils vorgesehene Abteilung erfolgt ist, kann von der Abteilung Überseehafen nicht zur Entlastung der Fischereihafen-Lotsen beigetragen werden.

Für die Zukunft ist geplant, Lotsen, die in Bremerhaven neu eingestellt werden, für beide Abteilungen auszubilden, so daß sie in jeder Abteilung eingesetzt werden können. Es ist beabsichtigt, in nächster Zeit in Bremerhaven einen neuen Hafenlotsen einzustellen, dessen Ausbildung so gestaltet werden soll, daß der Einsatz in beiden Abteilungen möglich ist.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven vom 22. Oktober 1931 in der oben vorgeschlagenen Form zu ändern.

Die Hafenlotsen der Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven haben sich mit dieser für die Zukunft geplanten Änderung einverstanden erklärt. Sie haben sich auch einverstanden erklärt, ihre Einnahmen und Ausgaben nicht mehr getrennt, sondern gemeinsam zu verwalten.

Durch diese Regelung wird erreicht, daß nach Ablauf einiger Jahre in Bremerhaven Hafenlotsen vorhanden sind, die auf Grund ihrer Ausbildung an jeder Stelle im Gesamthafengebiet entsprechend der gegebenen Notwendigkeit eingesetzt werden können.

Carl Schünemann Bremen